1. **Antrag auf Beurlaubung von Schülern** gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname eines Antragstellers (Erziehungsberechtigter)	**Name des Kindes:**
Anschrift und Telefon des Kindes:	**Geburtsdatum des Kindes:**
Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	**Klasse des Kindes:**
Bitte beachten Sie die Hinweise zur Beurlaubung auf der Rückseite dieses Dokuments	

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ _____

Datum Unterschrift Erziehungsberechtige/r

2a. **Entscheidung Klassenlehrer/in**: Die Beurlaubung wird [ ] genehmigt [ ] abgelehnt.

Gründe:

_____

_____

2b. **Entscheidung der Schulleitung** (nur bei Beurlaubungen für mehr als 2 Tage und in Verbindung mit Ferien)

Der Antrag auf Beurlaubung wird

[ ] genehmigt.

[ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ bis _____ .

[ ] abgelehnt. Grund:

_____

_____ _____

Datum Unterschrift (Schulleitung)

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern oder Vergünstigungen zu nutzen.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Todesfall, Sportwettkampf)
- Erholungsmaßnahmen (z.B. Mutter-Kind-Kur)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt).

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

In Verbindung mit Ferien muss der Antrag spätestens 4 Wochen vorher gestellt werden. Die Gründe für die Beurlaubung sind zu erläutern.

Für Beurlaubungen bis zu 2 Tagen ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig.

Der Beurlaubungsantrag wird in die Schülerakte aufgenommen.

Anders verhält es sich mit religiösen Gründen. Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können am darauffolgenden Montag dem Unterricht fernbleiben.

Auch für Gottesdienste und Feiertage anderer Glaubensrichtungen sind Anträge auf Beurlaubung zu bewilligen.

Bitte beachten Sie:

Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird nicht als besonderer Grund angesehen.